

Vertragspartner ist das Verkehrsunternehmen:

Plauener Straßenbahn GmbH
Wiesenstraße 24
08527 Plauen

Abonnement-Antrag für ein Jobticket des Verkehrsverbundes Vogtland

**Grundlage für Jobtickets ist ein Rahmenvertrag
zwischen dem jeweiligen Unternehmen und dem
Verkehrsunternehmen.**

Telefon: 03741 2994-0
E-Mail: info@strassenbahn-plauen.de
Internet: strassenbahn-plauen.de
(nachfolgend VU genannt)

Bitte vollständig ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und zurücksenden bzw. abgeben.

☐ Neubestellung Gültigkeitsbeginn

☐ Änderung Änderungsbeginn

Bearbeitungsvermerk VU

1. Art des Jobtickets

☐ Erwachsener ☐ Azubi

2. Ermittlung der Preisstufe

Fahrstrecke

Start-Zonenname

Tarifzonen-Nr.

Ziel-Zonenname

Tarifzonen-Nr.

TE	€
Preisstufen	monatlicher Preis bei Antragsstellung
wird vom VU ausgefüllt	

Preisstufen/Preis bei Antragsstellung

3. Antragsteller/Jobticketinhaber

☐ Herr ☐ Frau

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gültig ab

Telefonnummer

E-Mail

4. Ihre Unterschrift

Der Vertrag kommt mit obigen VU zustande. Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig sind. Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VTV, die Bestimmungen zum VVV-Jobticket (abgebildet auf der Folgeseite) und die Datenschutzinformationen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Jobticketinhabers
(wenn unter 18 Jahre, gesetzlicher Vertreter)

5. Lastschriftinzugsermächtigung

Ich ermächtige obiges VU widerruflich, die fälligen Rechnungsbeträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige obiges VU widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen für die Teilnahme am Jobticket-Abo-Verfahren bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von obigem VU auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-ID des VU:

Mandatsreferenz:

Name des Kontoinhabers

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

IBAN

BIC

Geldinstitut

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

6. Bestätigung Arbeitgeber

Hiermit wird bestätigt, dass der/die Antragsteller/in bei nachfolgendem Arbeitgeber beschäftigt ist und ein gültiger Rahmenvertrag zum Jobticket besteht.

Ort, Datum

Stempel AG

Pflichtinformationen gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

1. Verantwortlicher

Plauener Straßenbahn GmbH, Wiesenstr. 24, 08527 Plauen
Tel. 03741 / 2994 – 0, Email: info@strassenbahn-plauen.de

2. Datenschutzbeauftragter

E-Mail: datenschutz@strassenbahn-plauen.de

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Abschluss und die Abwicklung eines Abonnements verarbeitet.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO: Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages
- Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO: Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Vogtland GmbH (VVV)
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen

5. Berechtigte Interessen:

Zum Zwecke der Kreditprüfung wird uns die „CRIF Bürger-Chemnitz“ Richter GmbH & Co. KG, Postfach 44 02 75, 09042 Chemnitz, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherte Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.

6. Empfänger personenbezogener Daten:

- Auskunftfeien zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Lastschriftverfahren
- Inkassodienstleister zwecks der Abwicklung des Inkassos und bei Zahlungsstörungen

Falls Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen innerhalb des Verkehrsverbundes Vogtland GmbH an andere Verkehrsunternehmen erteilt werden, ist der Verantwortliche berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an andere verbundene Verkehrsunternehmen im Rahmen von Antragstellungen für ein Abonnement des VVV-Tarifes zu erteilen.

7. Dauer der Speicherung:

Alle Unterlagen, welche für das Rechnungswesen von Bedeutung sind, werden zu Nachweiszwecken gegenüber der prüfenden Behörde 10 Jahre aufbewahrt.

8. Hinweis auf Betroffenenrechte:

- Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO
- Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO
- Recht auf Löschung gem. Art. 17 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung gem. Art. 18 DS-GVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO
- Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DS-GVO

9. Beschwerderecht:

gem. Art. 77 DS-GVO ist die Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde möglich, wenn vermutet wird, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt. Verantwortlich für die Plauener Straßenbahn GmbH ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Devrientstr. 5, 01067 Dresden, Telefon: 0351 / 85471 – 101, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

10. Bereitstellung von Daten:

Die Bereitstellung der geforderten Daten ist für das Abonnement erforderlich. Sie ist vertraglich vorgeschrieben. Eine Nichtbereitstellung bzw. Löschung oder Einschränkung gemäß Artikel 17 und 18 der DS-GVO hat zur Folge, dass kein Vertrag zustande kommt.

11. Übermittlung an Drittland:

Es erfolgt keine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland.

12. automatisierte Entscheidungsfindung:

Bei der Bonitätsprüfung durch eine beauftragte Auskunft erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung, bei der Wahrscheinlichkeitswerte verwendet oder erhoben werden, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Bei nichtvorhandener Bonität kann ein Lastschriftverfahren nicht zur Anwendung kommen.

Bestimmungen zum Jobticket

Grundsatz

Jobtickets gibt es für Arbeitnehmer im aktiven Beschäftigungsverhältnis von Unternehmen, Behörden oder Verbänden im Rahmen des Verbundtarifes Vogtland (VTV).

Grundlage für Jobtickets ist ein Rahmenvertrag zwischen dem Unternehmen des Arbeitgebers und dem vorderseitig benannten Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Vogtland.

Jobtickets sind im Abonnement (Abo) erhältlich und werden auf den Namen des Beschäftigten ausgestellt. Für den Bezug und die Nutzung des Jobtickets gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VTV.

Rabattgewährung/Arbeitgeberbeteiligung/Jobticket-Preise

Der Preis des Jobtickets basiert auf dem jeweils gültigen VTV und beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Vogtland gewähren einen Rabatt in Höhe von 10 % auf den regulären Preis der Fahrscheingattung „Jahreskarte Erwachsener, Abo“ bzw. „Jahreskarte Azubi, Abo“ in der jeweiligen Preisstufe (Tarifeinheiten zwischen Start- und Zieltarifzone).

Es ist eine Arbeitgeberbeteiligung am Jobticket in Höhe von mindestens 10 % des Fahrpreises erforderlich, sofern dieser nicht eine Gebietskörperschaft bzw. Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die konkrete Höhe der Arbeitgeberbeteiligung regelt der Rahmenvertrag zwischen jeweiligem Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen.

Regelungen zur Mitnahme von weiteren Personen

Nutzer des Jobtickets für Erwachsene sind berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 04:00 Uhr bis Montag 04:00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 04:00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis einschließlich 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

Bestellung/Ausgabe der Jobtickets

Die Bestellung, Änderung und Ausgabe der Jobtickets erfolgt zwischen dem Beschäftigten und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des VV-Jobticket-Antrages. Das Verkehrsunternehmen führt die Vertriebsangelegenheiten (Ticketerstellung, Ausgabe, finanzielle Abwicklung etc.) durch.

Die Bestellung des Jobtickets ist zu jedem beliebigen Gültigkeitsbeginn möglich. Der VV-Jobticket-Antrag des Beschäftigten muss den Bestätigungsvermerk des Arbeitgebers enthalten und

mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn beim Verkehrsunternehmen eingehen.

Das Verkehrsunternehmen stellt das Jobticket frühestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn dem Kunden auf postalischem Wege direkt zur Verfügung.

Der Kunde hat das Jobticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und eventuelle Beanstandungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Ersatzausstellung des Jobtickets erfolgt bei Verlust oder Zerstörung des Jobtickets nur auf Antrag des Kunden.

Vertragsdauer/Kündigung

Der Jobticket-Vertrag wird unbefristet abgeschlossen und hat eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten.

Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

Eine ordentliche Kündigung kann seitens des Beschäftigten frühestens nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer erfolgen. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens am letzten Kalendertag des letzten Nutzungsmonats dem Verkehrsunternehmen in Textform vorliegen.

Bei Kündigung des Rahmenvertrages durch den Arbeitgeber endet der Jobticket-Vertrag mit Beendigung des Rahmenvertrages. Der Arbeitgeber informiert in diesem Fall seine Beschäftigten unverzüglich von der Beendigung des Rahmenvertrages und seiner Rechtsfolgen (keine automatische Verlängerung des Jobticket-Abonnements).

Der Jobticket-Vertrag endet automatisch zum Zeitpunkt, wenn der Beschäftigte sein Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet.

Wird die Vertragsbeziehung außerordentlich vor Ablauf der Mindestvertragsdauer von 12 Monaten gekündigt, hat der Beschäftigte den auf das Jobticket gewährten Rabatt zurückzuerstatten, wenn nicht die außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten ist. Die Höhe des Rückerstattungsbetrages bemisst sich nach der Differenz des für den Beschäftigten gültigen Preises einer Monatskarte für den Vertragszeitraum abzüglich dem für das Jobticket für den Vertragszeitraum entrichteten Zahlungen. Voll in Anspruch genommene 12-Monatszeiträume bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrages außer Betracht.

Darüber hinaus bestehen zusätzlich die nachfolgenden Sonderkündigungsrechte ohne Nachforderung der Rabatte:

- Bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses, Freistellung von der Arbeit (außer Urlaub), Elternzeit, Mutterschutz oder Ruhephasen der Altersteilzeit endet der Jobticket-Vertrag zum Ende des letzten Beschäftigungstages. Voraussetzung hierfür ist die Mitteilung des Arbeitgebers an das Verkehrsunternehmen.
- Bei Tod des Beschäftigten endet der Jobticket-Vertrag am letzten Tag des jeweiligen Monats, in den das Ereignis fällt.
- Bei Wegzug des Beschäftigten aus dem Verbundraum oder dienstliche Versetzung/Wechsel des Arbeitsplatzes. Wenn der neue Dienstort außerhalb des VV-Netzes liegt bzw. eine unzumutbare Anbindung an den ÖPNV hat, kann der Beschäftigte den Jobticket-Vertrag vorzeitig zum letzten Tag, auf den das Ereignis fällt, kündigen.
- Bei Änderung der Jobticket-Preise (VTV-Tarifänderung) wird davon ausgegangen, dass der Beschäftigte damit einverstanden ist und den Jobticket-Vertrag fortführt. Es gelten die jeweiligen monatlichen Preise am Tag der Fälligkeit. Die

Rechnungsbeträge werden ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Abweichend davon besteht das Recht einer außerordentlichen Kündigung zum letzten Tag des Kalendermonats, in den das Ereignis fällt unter Beibehaltung der bis dahin geltenden Preise.

e) Bei Kündigung des Rahmenvertrages

In den Fällen a) bis c) sind Nachweise durch den Beschäftigten in geeigneter Form dem Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Wird die Vertragsbeziehung durch Kündigung beendet, hat der Beschäftigte das Jobticket unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsbeendigung herauszugeben. Erfolgt eine Rückgabe des Jobtickets verspätet, hat der Beschäftigte bis zur Rückgabe des Jobtickets den für diesen Zeitraum entfallenen Preis entsprechend den Tarifbedingungen zu entrichten.

Abrechnung, Rücklasten, Mahnwesen

Die Abrechnung des Jobtickets zwischen dem Verkehrsunternehmen und den Beschäftigten erfolgt monatlich zum jeweils auf Basis des vorderseitig aufgeführten Preises im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierfür ist von den Beschäftigten bei Antragstellung dem Verkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Kann der Betrag für das Jobticket vom angegebenen Konto des Beschäftigten nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen, erfolgt eine Zahlungserinnerung an den Beschäftigten. Wird der Zahlungspflicht nach weiteren 14 Tagen nicht nachgekommen, erhält der Beschäftigte eine zweite Zahlungserinnerung. Die Kündigung wird nach weiteren 14 Tagen wirksam, sofern kein Zahlungseingang erfolgt.

Bei SEPA-Rücklastschriften sind durch den betroffenen Beschäftigten die von dem Kreditinstitut erhobenen SEPA-Rücklastschriftgebühren und die nach VTV gültige Bearbeitungsgebühr für nicht ausführbare SEPA-Lastschrifteinzüge zu tragen.

Änderungen der Wohnanschrift, der Bankverbindung und anderer wichtiger Vertragsdaten sind durch den Beschäftigten rechtzeitig schriftlich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Bei verzögerter Mitteilung müssen ggf. entstehende Gebühren dem Beschäftigten in Rechnung gestellt werden.

Die Abrechnung der Arbeitgeberbeteiligung regelt der Rahmenvertrag zwischen jeweiligem Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen.